

Antrag 1 auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages



Annahmeschluss 12. Mai 2026

Ich beantrage hiermit die Rückerstattung meines Semesterticketbeitrags in Höhe von 208,80 € für das Sommersemester 2026 wegen:

- ☐ meines Studiums im Ausland für mindestens drei Monate im Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.09.2026 (Semesterzeiten der JLU)
- ☐ meines studienbedingten Praktikums außerhalb Deutschlands für mindestens drei Monate im laufenden Semester vom 01.04.2026 bis 30.09.2026
- ☐ meiner Schwerbehinderung mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung gemäß § 145 SGB IX, da ich im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises und der zugehörigen Wertmarke bin
- ☐ meines Urlaubssemesters (nachgewiesen durch Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung)
- ☐ meines Studiums an zwei verschiedenen Hochschulen in Deutschland – eine Erstattung ist nur an einer Hochschule möglich
- ☐ meiner Promotion mit studienbedingtem Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten im Semester (Nachweise erforderlich!). Eine Erstwohnsitzbescheinigung allein reicht nicht aus.
- ☐ da die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt sind, keine Präsenzpflicht mehr besteht und sich mein studienbedingter Erstwohnsitz für mindestens drei Monate im Ausland befindet. Ein bloßer Auslandsaufenthalt reicht nicht aus.

Anlagen zum Antrag geprüft:

- ☐ Bescheinigung der Hochschule oder Programmbeauftragten der JLU über den Auslandsaufenthalt – auf Unibriefbogen, mit Unterschrift und Zeitraum
- ☐ Bescheinigung des Praktikumsgebers über Art, Dauer und Ort des Auslandspraktikums – auf offiziellem Briefbogen, mit Stempel und Unterschrift. Zusätzlich: Bescheinigung der JLU über den studienbedingten Auslandsaufenthalt
- ☐ Gültiger Schwerbehindertenausweis mit aktueller Wertmarke – nur in Kombination gültig
- ☐ Studienbescheinigung der JLU, aus der die Beurlaubung hervorgeht
- ☐ Studierendenbescheinigungen beider Hochschulen; Kontoauszüge ggf. auf Anforderung als Nachweis
- ☐ Anlage zu Antrag 1: Erstattungsgrund: Studium an zwei Hochschulen in Deutschland mit Pflichtabnahme des Semestertickets
- ☐ Bescheinigung der JLU über die Promotion und den dazugehörigen Auslandsaufenthalt
- ☐ Erstwohnsitzbescheinigung oder Ausweiskopie mit ausländischer Adresse
- ☐ Aktuelle Bescheinigung einer JLU-Stelle über den studienbedingten Auslandsaufenthalt
- ☐ Aktuelle Erstwohnsitzbescheinigung
- ☐ Gültiger Personalausweis

Bitte nicht aktivieren und nicht über den Link im Portal einloggen, wenn du eine Rückerstattung beantragen möchtest. Die Aktivierung startet automatisch, sobald du das Portal über den Link aufrufst (nach persönlicher Rückmeldung fürs neue Semester). Eine Erstattung ist nach Aktivierung nicht mehr möglich. Auch nicht auf anderen Geräten!

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ MATRIKELNR.: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mail: _____ Festnetz oder Mobil: _____

Studiengang: _____

Bei Bank im Ausland: BIC und Name der Bank mit angeben

Konto-Inhaber*in																									
I B A N	D	E																							

Mir ist bekannt, dass der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig bis **spätestens** zum **Annahmeschluss** per E-Mail eingereicht werden muss. Die Einreichung hat in einer zusammengefassten einzigen PDF-Datei an buero@asta-giessen.de zu erfolgen. Bei Fristversäumnis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Mit meiner Unterschrift stimme ich der elektronischen Erfassung, Speicherung und Weitergabe meiner Daten zur Bearbeitung und Dokumentation zu. Ich bestätige, dass ich die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gelesen, verstanden und akzeptiert habe und dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Deutschlandsemesterticket durch den AStA deaktiviert wird.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller*

Dash-Board / Sperrliste erledigt am: _____

Überweisung erledigt am: _____

**Durchführungsverordnung
über die Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen**
(gemäß §2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsverordnung regelt die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist bis spätestens zu dem vom AStA-Büro angegebenen Tag beim AStA zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bei einem Studium außerhalb des Bundesgebietes eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium aufgenommen wird. Bei Studien im Rahmen eines Austauschprogramms ist eine Bescheinigung der/des Programmbeauftragten der JLU ausreichend.
 2. Bei einem Praktikum außerhalb des Gebietes des Semestertickets eine Bescheinigung der Praktikumsgeberin/des Praktikumsgebers.
 3. Die Bescheinigungen müssen einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt außerhalb der unter Nummer 1 und 2 genannten Gebiete innerhalb des Semesters ausweisen, für das die Rückerstattung beantragt wird.
 4. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund einer Schwerbehinderung, wenn nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung besteht, ist ein Schwerbehindertenausweis mit dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke vorzuweisen.
 5. bei Studierenden, die promovieren oder die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befindet eine Bescheinigung der Hochschule (des Prüfungsamtes) über den Absolventen-Status und eine Bescheinigung, dass sich der Lebensmittelpunkt / Erstwohnsitz außerhalb des Semesterticketgebietes befindet.
 6. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund eines Urlaubssemesters die Bescheinigung der Hochschule
 7. Bei Doppelimmatrikulation an zwei Universitäten, die im Semesterticketgültigkeitsbereich der Universität Gießen liegen, die Studienbescheinigungen beider Hochschulen des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird (erstattet wird nur, wenn das Semesterticket der Universität Gießen das preiswertere ist und tatsächlich beide Gebühren gezahlt wurden). Das AStA-Büro kann als Beleg die Kontoauszüge anfordern!
 8. Bei Vorlage des mindestens 3 Monate im laufenden Semester gültigen Landes-Hessen-Tickets für eine Landesbediensteten-Tätigkeit.
 9. Bei einem Antrag aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes zur stationären oder ambulanten Behandlung, einer chronischen Krankheit oder sonstigen gesundheitlichen Gründen, die eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten unmöglich machen, eine ärztliche Bescheinigung über die Art und Dauer der Verhinderung. Der Nachweis kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis zu dem vom AStA-Büro bekanntgegebenen Termin erfolgen.
 10. Der Studierendenausweis des beantragten Semesters ist vom Studierendensekretariat vorher entwerten zu lassen und dem AStA vorzulegen. Alternativ ist eine von einer öffentlichen Stelle beglaubigte Kopie einzureichen. Damit erlischt die Fahrberechtigung für das restliche Semester!
- (3) Ob eine Bescheinigung ausreichend ist, entscheidet der AStA. Antrag und Bescheinigungen können per Mail gesendet werden, Chipkarte nicht! Alle Fristen sind immer verbindlich und einzuhalten, es werden generell KEINE Ausnahmen gemacht! Fristen sind bindend!

§ 3 Unvollständige Anträge

Werden Anträge ausnahmsweise unvollständig gestellt, sind die Unterlagen spätestens zu dem vom AStA-Büro vorgegebenen Termin nachzureichen. Ist diese Frist überschritten, gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Verantwortung für die komplette Antragstellung liegt allein bei Antragsteller*in.

§ 4 Rückerstattung

Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages erfolgt in der Regel unbar.

§ 5 Postalische Antragstellung

Bei postalischen Anträgen wird das Datum des Poststempels zur Festsetzung der Antragsfrist herangezogen bzw. das Datum des Emailempfangs.

§ 6 AStA-Verschulden

Der AStA zahlt bei Fällen, deren Entstehung dem AStA nachweislich schuldhaft zuzuschreiben ist. Die eigene Haftung aufgrund von Eigenverschulden wird auf einer AStA-Sitzung beschlossen.

§ 7 Änderungen der Durchführungsverordnung

Die Durchführungsverordnung wird bei Änderungen von Verträgen mit den jeweiligen Verkehrsbetrieben automatisch angepasst, sofern die vom Studierendenparlament genehmigten Verträge Beschreibungen zur Rückerstattung beinhalten. Ein expliziter Neubeschluss ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Änderungen der Durchführungsverordnung, die nicht auf einem Vertrag mit einem Verkehrsbetrieb basieren, sind nicht davon betroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung am Anschlagbrett der Studierendenschaft in Kraft. Sie wird in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen“ veröffentlicht.

R Ü C K A N T W O R T

AStA der JLU Gießen

Allgemeiner Studierendenausschuss

Otto-Behaghel-Str. 25, Haus D, 35394 Gießen

E-Mail: buero@asta-giessen.de

Fon: 0641-99-14800 und -14794

Fax: 0641-99-14799